

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Tourismus-Management (Tourism Management)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 17.02.2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourismus-Management (Tourism Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 26.08.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.02.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durchgehend durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nummern 1 und 2 werden nach dem Wort „mindestens“ jeweils die Worte „180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens“ eingefügt; die Zahl „2,0“ wird jeweils durch „2,5“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Nummer 5 werden in Satz 2 die Worte „Eingangstest für UNICert® Englisch Stufe III“ durch „Fremdsprachenzertifikat UNICert® III Englisch“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 werden in Satz 1 das Wort „sowohl“ durch „nur“ ersetzt und in Satz 1 die Worte „als auch zum Sommersemester“ sowie in Satz 2 die Worte „bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 2. November bis zum 15. Dezember eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester“ gestrichen.
5. In § 4 Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 2 bis 7 wie folgt neu gefasst: „Das Eignungsverfahren für Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt in Form einer 60-minütigen schriftlichen Multiple-Choice-Prüfung. Gegenstand dieser Prüfung sind der Nachweis aktueller tourismusspezifischer und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, die Einordnung aktueller Vorgänge des tourismusspezifischen Wirtschaftslebens sowie die Überprüfung der Anwendung methodischer Grundfertigkeiten und der Fähigkeiten zur praxisorientierten Anwendung bereits erworbener Kenntnisse. Die Multiple-Choice-Prüfung wird von einer Professorin/einem Professor bewertet, die/der von der Prüfungskommission bestellt wurde und im Masterstudiengang Tourismus-Management Lehraufgaben wahrnimmt. Die Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (Note 4,0) erzielt wurde.“
6. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort der Multiple-Choice-Prüfung, deren Inhalte, die Namen der Prüflinge und der Prüferin bzw. des Prüfers und die Ergebnisse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu unterschreiben.“

7. In § 10 werden die Absätze 1 und 2 getauscht und nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. Die dabei erzielten Modulnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2012 in Kraft.